





Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge untergräbt, und betonend, dass weitere Anstrengungen zur umfassenden Überwindung der immer wieder auftretenden Finanzierungslücken unter-





*betonend*, dass die Lage im Gazastreifen unhaltbar ist und dass eine dauerhafte Waffenruhevereinbarung zu einer wesentlichen Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im Gazastreifen, einschließlich durch die anhaltende und regelmäßige Öffnung von Übergangsstellen, führen und die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten gewährleisten muss,

*bekräftigend*, dass es notwendig ist, die palästinensische Regierung bei der Übernahme der vollen Regierungsverantwortung sowohl im Westjordanland als auch im Gazastreifen in allen Bereichen sowie durch ihre Präsenz an den Übergangsstellen Gazas zu unterstützen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die kritische Lage der Palästinaflüchtlinge in der Arabischen Republik Syrien und über die Auswirkungen der Krise auf die Einrichtungen des Hilfswerks und seine Fähigkeit, seine Dienste zu erbringen, und zutiefst bedauernd, dass im Laufe der Krise seit 2012 Flüchtlinge ums Leben kamen und Opfer weitreichender Vertreibungen wurden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hilfswerks getötet wurden,

*unter Betonung* der anhaltenden Notwendigkeit, den Palästinaflüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien sowie denjenigen, die in Nachbarländer geflohen sind, Hilfe zu gewähren, und betonend, dass offene Grenzen für Palästinaflüchtlinge, die vor der Krise in der Arabischen Republik Syrien fliehen, gewährleistet sein müssen, im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Nichtzurückweisung nach dem Völkerrecht, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. Oktober 2013<sup>11</sup> und die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten,

*im Bewusstsein* der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Schutzes aller Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte,

*beklagend*, dass während des im Bericht des Generalkommissars erfassten Zeitraums die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hilfswerks gefährdet wurde und Schäden und Zerstörungen an den Einrichtungen und dem Eigentum des Hilfswerks angerichtet wurden, und betonend, dass die Neutralität der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen der Vereinten Nationen jederzeit gewahrt und ihre Unverletzlichkeit stets gesichert werden muss,

*sowie beklagend*, dass gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen verstoßen wurde, dass die Immunität des Vermögens und der Guthaben der Organisation gegenüber jeder Form des Eingriffs, des Übergriffs oder des Missbrauchs nicht gewahrt wurde und dass das Personal, die Räumlichkeiten und das Eigentum der Vereinten Nationen nicht geschützt wurden, und unter Missbilligung aller Störungen der Tätigkeit des Hilfswerks durch derartige Rechtsverletzungen,

*ferner unter Missbilligung* aller Angriffe auf Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich Schulen des Hilfswerks, in denen vertriebene Zivilpersonen beherbergt werden, und aller anderen Verstöße gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, so auch während des Konflikts im Gazastreifen im Juli und August 2014,

<sup>11</sup> S/PRST/2013/15; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2014 (S/INF/69)*.

wie in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission<sup>12</sup> und im Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission nach Resolution S-21/1 des Menschenrechtsrats<sup>13</sup> dargelegt, und betonend, dass Rechenschaftspflicht zwingend gewährleistet sein muss,

*es verurteilend*, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hilfswerks unter Verstoß gegen das Völkerrecht getötet, verletzt und inhaftiert wurden,

*sowie verurteilend*, dass geflüchtete Kinder und Frauen unter Verstoß gegen das Völkerrecht getötet, verletzt und inhaftiert wurden,

*bekräftigend*, dass alle Seiten für Rechenschaftspflicht sorgen und die Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht im Einklang mit den internationalen Standards entschädigen müssen,

*tief besorgt* über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und

4. *lobt* das Hilfswerk für seine außerordentlichen Anstrengungen, die es in Zusammenarbeit mit anderen am Ort tätigen Einrichtungen der Vereinten Nationen unternommen hat, um den Flüchtlingen und betroffenen Zivilpersonen in Krisen- und Konfliktzeiten humanitäre Nothilfe, einschließlich Unterkünften, Nahrungsmittelhilfe und medizinischer Hilfe, bereitzustellen, und würdigt seine vorbildliche Mobilisierungskraft in Notsituationen, während es seine Kernprogramme für menschliche Entwicklung weiter durchführte;

5. *unterstützt* in dieser Hinsicht die Bemühungen des Generalkommissars des Hilfswerks, Personen in dem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahmen im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren, und bekräftigt gleichzeitig das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;



Ziffern 47, 48 und 50 des Berichts des Generalsekretärs<sup>20</sup> empfohlen, so auch durch die Einrichtung von Stiftungen, Treuhandfonds oder Umlauffonds-Mechanismen und durch die Unterstützung des Hilfswerks bei der Inanspruchnahme von Treuhandfonds und Zuschüssen in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklung und Frieden und Sicherheit;

23. *begrißt* Zusagen von Staaten und Organisationen, dem Hilfswerk diplomatische und fachliche Unterstützung bereitzustellen, auch durch die Zusammenarbeit mit internationalen Entwicklungsinstitutionen und Institutionen für finanzielle Entwicklung, darunter die Weltbank und die Islamische Entwicklungsbank, und gegebenenfalls die Unterstützung der Einrichtung von Finanzierungsmechanismen zu erleichtern, die Flüchtlingen und in fragilen Situationen Hilfe leisten können, einschließlich der Deckung der Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge, und fordert ernsthafte Folgemaßnahmen;

24. *ermutigt* zu weiteren Fortschritten bei der Einrichtung eines Multi-Geber-Treuhandfonds der Weltbank sowie bei der Finanzierung eines Waqf-Fonds durch die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit bei der Islamischen Entwicklungsbank, um die Palästinaflüchtlinge über das Hilfswerk zu unterstützen;

25. *ersucht* das Hilfswerk, im Rahmen seiner mittelfristigen Strategie weitere effizienzsteigernde Maßnahmen durchzuführen, einen auf fünf Jahre angelegten Vorschlag zur Stabilisierung der Finanzen des Hilfswerks mit konkreten und an einen Zeitrahmen gebundenen Maßnahmen zu erarbeiten und seine Anstrengungen zugunsten von Kosteneffizienz und Ressourcenmobilisierung weiter zu verbessern;

26. *fordert* die Mitglieder des Beirats und der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *auf*, die einschlägigen Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs zu berücksichtigen, einschließlich derjenigen, das Hilfswerk bei der Überwindung von Herausforderungen bei der Ressourcenmobilisierung zu unterstützen und dem Generalkommissar bei den Anstrengungen, eine nachhaltige, ausreichende und berechenbare Unterstützung für die Tätigkeiten des Hilfswerks zu erwirken, aktiv beizustehen;

27. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Unterstützung des Hilfswerks aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

28. *unterstützt* die Bemühungen des Generalkommissars, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Krisen in den Einsatzgebieten des Hilfswerks zu Binnenvertriebenen geworden sind und dringend fortlaufende Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahmen im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

29. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, den betroffenen Palästinaflüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien sowie denjenigen, die in Nachbarländer geflohen sind, im Einklang mit seinem Mandat verstärkte Hilfe zu gewähren, wie in den regionalen Krisenplänen zur Situation in Syrien im Einzelnen dargelegt, und fordert die Geber auf, in dieser Hinsicht dringend dafür zu sorgen, dass das Hilfswerk angesichts der anhaltenden starken Verschlechterung der Lage und der zunehmenden Bedürfnisse der Flüchtlinge anhaltende Unterstützung erhält;

30. *begrißt*

2007 Vertriebenen fortlaufende Hilfe zu gewähren und ihr anhaltendes Leid zu lindern, indem die notwendige Unterstützung und finanzielle Hilfe bis zum Abschluss des Wiederaufbaus des Lagers bereitgestellt werden;

31. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weitere Fortschritte im Hinblick darauf zu erzielen, bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen, den Rechten und dem Schutz von Kindern, Frauen und Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, insbesondere auch durch die Bereitstellung der notwendigen psychosozialen und humanitären Unterstützung, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>21</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>22</sup> und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>23</sup>;

32. *legt* dem Hilfswerk *außerdem nahe*, durch seine Programme auch weiterhin die Schutzbedürftigkeit der Palästinaflüchtlinge zu verringern und ihre Eigenständigkeit und Resilienz zu erhöhen;

33. *anerkennt* die akuten Schutzbedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in der gesamten Region und befürwortet die Anstrengungen des Hilfswerks, zu koordinierten und dauerhaften Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht beizutragen, einschließlich dessen, dass das Hilfswerk in allen Feldbüros einen Schutzrahmen und eine Schutzfunktion entwickelt, insbesondere auch für den Schutz von Kindern;

34. *lobt* das Hilfswerk für seine Programme humanitärer und psychosozialer Unterstützung sowie andere Initiativen, in deren Rahmen, auch im Gazastreifen, Freizeit-, Kultur- und Bildungsaktivitäten in allen Bereichen für Kinder angeboten werden, eingedenk ihres positiven Beitrags sowie der nachteiligen Auswirkungen der Finanzierungslücke auf bestimmte von dem Hilfswerk bereitgestellte Nothilfemaßnahmen, fordert die uneingeschränkte Unterstützung solcher Initiativen durch die Geber- und die Aufnahmeländer und spricht sich für den Aufbau und die Stärkung von Partnerschaften aus, um die Bereitstellung dieser Dienste zu erleichtern und zu fördern;

35. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten in vollem Umfang einzuhalten;

36. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, jederzeit an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen zu halten;

37. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die ihm durch die von Israel auferlegten Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

<sup>21</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>22</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>23</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

